

**Annonsen-**  
**Annahme-Bureaus.**  
In Posen außer in der  
Expedition dieser Zeitung  
(Büchelstr. 17)  
bei C. H. Altkir & Co.,  
Breitestraße 14,  
in Gnesen bei Th. Spindler,  
in Grätz bei F. Strelitz,  
in Lübeck bei Ph. Matthias.

**Annonsen-**  
**Annahme-Bureaus.**  
In Berlin, Breslau,  
Dresden, Frankfurt a. M.,  
Hamburg, Leipzig, München,  
Stettin, Stuttgart, Wien:  
bei G. F. Daub & Co.,  
Haasenstein & Vogler,  
Rudolph Moos.  
In Berlin, Dresden, Görlitz  
beim „Invalidendank“.

# Posener Zeitung.

Dreiundachtzigster Jahrgang.

Nr. 68.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Mittwoch, 28. Januar.

Inserate 20 Pf. die schrägschmale Petzelle über deren Raum, Anzeigen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1880.

## Amtliche S.

Berlin, 27. Januar. Der König hat geruht: dem Kreisgerichtsdirektor z. D. Bong-Schmidt in Flensburg den Charakter als Geheimer Justiz-Rath, dem Kreisgerichts-Sekretär z. D. Effert in Posen den Charakter als Kanzlei-Rath, und dem Steuer-Empfänger Wilhelm Duddenhausen zu Warendorf den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Der Privatdozent in der philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel, Dr. Hesse, ist zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

Der Amtsrichter Dugajowski in Darkehmen ist unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Gumbinnen zugleich zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gumbinnen ernannt worden.

Das bisherige Mitglied der königlichen Eisenbahn-Direktion in Frankfurt a. M., Regierungs-Assessor von Mühlensels, ist nach Thorn verjezt und mit Wahrnehmung der Funktionen des Vorsitzenden der dortigen Eisenbahnkommission betraut. Der Regierungs-Baumeister Paul Koch ist als königlicher Kreisbaumeister zu Neumarkt (Regierungsbezirk Breslau) angestellt worden.

## Vom Landtag.

## 46. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 27. Jan. 11 Uhr. Am Ministerium Lucius und Kommissarien.

Die zweite Berathung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes steht vor § 41, den die Kommission zuerst so gefaßt hatte: „Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken: 1) bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationschein, den er nach den gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften, nach dem Verkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt; 2) erlaßt einen Polizeiverordnung zu wider oder gegen das Verbot des Waldeigentümers Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnischein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt. Die Verfolgung in den Fällen der R. Nummer 2 tritt nur auf Antrag ein.“

Der jetzt vorliegende Kommissionsbeschuß lautet: Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken: 1) bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationschein, den er nach den gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften, nach dem Verkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt; 2) unbefugt Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder falls er einen Erlaubnischein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt.

Wo das Sammeln der bezeichneten Walderzeugnisse nicht auf Berechtigung oder Verkommen beruht, kann dasselbe durch Verbot des Eigentümers oder durch Polizei-Verordnung geregelt werden.

§ 41 lautete nach der Regierungsvorlage: Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken: 1) bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationschein, den er nach den gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften, nach dem Verkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt; 2) ohne Erlaubnis des Waldeigentümers Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnischein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt.

Hierzu beantragen 1) Siebiger in Nr. 1 die Worte „oder Polizeiverordnungen“ und die Nr. 2 ganz zu streichen;

2) v. Cunn: § 41 Nr. 2 zu fassen: „einer Polizeiverordnung zu wider oder gegen ein Verbot des Waldeigentümers unbefugt Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnischein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt.“

Das Sammeln kann nur da, wo dasselbe nicht auf Berechtigung oder Verkommen beruht, durch Polizeiverordnung oder durch den Wald-Eigentümer verboten werden.“

3) Conrad (Pleß) dem § 41 folgende Fassung zu geben: „Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark, oder im Nichtzahlungsfalle bis zu drei Tagen Gefängnis, wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken – die in Schonung gelegt sind – Kräuter, Beeren und Pilze sammelt.“

4) Sattig für den Fall der Annahme des vorstehenden Antrages demselben den von der Kommission zuletzt beschloßnen Zusatz zu geben:

„Gescher für den Fall der Streichung der Nr. 2 den Zusatz zu fassen: „Die Bestrafung fällt weg, wenn dem Eigentümer erweistlich kein Schaden entstanden ist.“ endlich 6) Leonhard dem Paragraphen den Zusatz zu geben: „Die Verfolgung kann nur auf Antrag eintreten.“

Zugleich mit § 41 wird der von der Kommission beschloßne Zusatz zu § 18, der bisher zurückgestellt war, diskutirt: „Das Sammeln von Pilzen auf nicht künstlich angelegten, auch nicht eingefriedigten Weiden und Triften unterliegt der im Paragraph 41 ausgesprochenen Bestimmung.“

Referent Dr. v. Hendelbrand: Gelingt es uns hier, bei dem viel besprochenen und bestrittenen Beeren- und Pilzparagraphen, den verschiedenen Verhältnissen und Wünschen Rechnung zu tragen, so haben wir den Hauptstein des Anstoßes dieses Gesetzes beseitigt. Die Kommission hat nicht das falsche Selbstbewußtsein, in dieser heiklen Frage das absolut Richtige getroffen zu haben, baut aber auf die reichere Erfahrung im Plenum, die sie in ihrem eigenen Schoße lieber direkt bemüht hätte, wenn die Antragsteller ihre Anträge in der Kommission selbst hätten. Ich erinnere daran, daß das Herrenhaus bei der Berathung des Forstdiebstahl-Gesetzes die Entwendung dieser Waldprodukte unter die Strafe des Holzdiebstahls gestellt, das Abgeordnetenhaus diese Bestimmung gestrichen und durch eine Bestimmung ersetzt hat, nach welcher das ungerechtfertigte Sammeln polizeilichen Strafbestimmungen unterliegen sollte; und daß das Herrenhaus diese Änderung durch eine En bloc-Annahme akzeptierte, wohl mit der Voraussetzung, daß das damals zu gleicher Zeit vorliegende Feld-

und Forstdiebstahlgesetz noch votirt werden würde. Wie stand nun die Sache bis zum 1. Oktober 1879? Das preußische Holzdiebstahlgesetz von 1851 bestimmt in Paragraph 2: „Die Entwendung von Waldprodukten aller Art ... (und er nennt namentlich Kräuter) unterliegt den Bestimmungen des Holzdiebstahlgesetzes.“ Nun konnten Zweifel entstehen, ob Beeren und Pilze auch unter diesen Paragraphen fielen; nach der authentischen Interpretation beider Hauser und der Regierung bei den Verhandlungen über § 2 ist diese Frage zu bejahen. Nun ist dieses Holzdiebstahlgesetz von 1852 durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 auf die neuen Landesteile übertragen worden, also galt bis zum 1. Oktober 1879 diese Bestimmung auch in Hessen, es war also auch in Hessen das unbefugte Sammeln von Beeren und Pilzen mit der Strafe des Holzdiebstahls zu belegen. Aber irgend welche Berechtigungen waren durch die Einführung dieses Gesetzes nicht aufgehoben, also auch in Hessen nicht die Berechtigungen auf Staff- und Lebholz und zum Beeren- und Pilzesammeln, die auch durch Forstdiebstahlgesetz nicht alterirt und nicht unter Strafe gestellt werden. Auch in der Provinz Hannover waren solche Berechtigungen vielfach vorhanden, die von der Regierung überlassen und selbst da, wo sie vielleicht nicht ganz klar sind, repertiert und von der Oberfinanzdirektion in Hannover durch Restrikt ausdrücklich anerkannt wurden. Auch in Osten waren dergleichen vorhanden; die Stadt Görlitz hat die Berechtigung des Beerenammels mit vielen tausend Mark abgelöst und seitdem figuriren in ihrem Stat mehrere tausend Mark für die Nutzung der Produkte. Ahnliche Verhältnisse sind im Regierungsbezirk Danzig. Solche Rechte können durch das vorliegende Gesetz gar nicht tangiert werden, und über zweifelhafte Rechte, die nach der Ansicht der Regierung oder des Waldeigentümers nicht rite existieren, wird nur der Richter zu entscheiden haben. Damit kommen wir auf das punctum saliens der ganzen Sache, auf die schwer zu beurtheilende Frage: was ist unbefugt? Was ist Verkommen? Dem Richter wird es in concreto immer überlassen bleiben müssen, die einzelnen Momente, die dafür sprechen, zu prüfen und aus der Summe dieser Momente zu dem Resultat zu kommen, daß hier Berechtigung, daß hier Verkommen vorliegt oder nicht. Wir wollen einerseits das wohl begründete Recht der Beerenammler schützen, aber auch das Recht des Eigentümers. Für beide Gesichtspunkte muß sich im Gesetze ein Ausdruck finden lassen; ich möchte daher anheben, den Antrag v. Cunn anzunehmen.“

Abg. Schmidt (Sagan): Ich halte es für das Beste, den Absatz 2 ganz zu streichen; dann bleiben nach den Bestimmungen des Forstdiebstahlgesetzes für das Sammeln von Beeren, Pilzen und Kräutern die landespolizeilichen Verordnungen in Kraft, womit dem Verkommen und den verschiedenen Gewohnheitsrechten in den einzelnen Theilen des Landes am besten Rechnung getragen würde.

Ober-Forstmeister Dünner: Nach einer Kabinetsordre von 1833 wurde im Gebiete des linken Rheinufers das unbefugte Sammeln von Beeren, Pilzen und Kräutern dem Holzdiebstahl gleichgestellt, und diese Bestimmung ging auch in das Forstdiebstahlgesetz von 1852 über, woraus zu ersehen ist, daß das strengere Vorbeherrschung gegen diese Art von Vergehen von Westen nach Osten vorgeschritten ist. In Braunschweig wurde das unbefugte Beerenammel seit 1837 als Waldrevol bestraft, in Baden durch Gesetz vom 18. März 1879 das Sammeln von Waldprodukten gegen das Verbot des Waldeigentümers mit Strafe von 1 bis 10 Mark belegt. Die Staatsregierung hat bei Regelung der Materie sich der Ansicht nicht verschließen können, daß das Sammeln von Beeren und Pilzen eine gewisse volkswirtschaftliche Bedeutung hat und daher nicht mit dem Holzdiebstahl auf eine Stufe zu stellen ist. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Waldeigentümer den Sammlern rechtlos sein soll, und daß das Sammeln von Beeren und Pilzen ganz freigegeben werden müsse. Die Regierung glaubt mit ihrem Entwurf allen Anforderungen gerecht geworden zu sein und legt auf die unveränderte Annahme des § 41 Wert. Die Fassung der Kommission trifft den Hauptgedanken nicht, eher noch das Amendement v. Cunn. Sollte daher die Vorlage der Regierung nicht zur Annahme gelangen, so würde das Amendement v. Cunn für die Regierung noch akzeptabel sein.

Abg. v. Röder: Der Absatz 2 des § 41 ist aus praktischen und prinzipiellen Gründen nothwendig. Der Waldbesitzer kann ohne ihn die Ordnung in seinem Walde nicht aufrecht erhalten, denn unter dem Vorwande, Pilze und Beeren zu sammeln, verüben die Leute im Walde allen möglichen Unsug. Prinzipiell muß der Grundbesitz genauso behandelt werden, wie jeder andere Besitz, zumal seitdem er wie ein Rock oder ein Dutzend Zigarren an jeden Menschen verkauft werden kann. Der Abg. Reichenberger (Olpe) hat bei der ersten Generaldissertation Beeren und Pilze für einen Theil des Nationalvermögens erklärt und will den Waldeigentümer mit Polizeistrafe belegt sehen, der diese Produkte nicht sammelt und damit einen Theil des Nationalvermögens mutwillig zu Grunde geben läßt. Ja, meine Herren, wo ist da die Grenze zwischen Nationalvermögen und Privateigentum? Glauben Sie denn (zum Zentrum), daß die heranwachsende Generation, welche aus kirchlich nicht eingetragenen Eltern entspringt, welche ungetauft, als Heiden aufwächst und in Simultan Schulen ihre Erziehung empfängt (Oho! links), diese feine Grenze zwischen Privat- und National- Vermögen imnehmen wird? Geben Sie ihnen nur den kleinen Finger, so nehmen sie bald die ganze Hand. (Beispiel rechts.) Bitte, nehmen Sie die Beschlüsse der Kommission an.

Abg. Windhorst: Der Absatz 2 des § 41 ist der Angepunkt des ganzen Gesetzes. Ich sehe das Eigentum an Wald und Feld genau eben so an, wie an allen anderen Objekten und bin ferner der Meinung, daß Alles, was im Walde wächst, dem Eigentümer unbedingt gehört; daraus folgt, daß, wo nicht andere Verhältnisse entgegenstehen, der Eigentümer das Recht hat, das Betreten zu verbieten und das Sammeln von seiner Erlaubnis abhängig zu machen, aber nur dort, wo nicht andere Verhältnisse entgegenstehen. Diese Verhältnisse richtig zu definiren und festzustellen, ist überaus schwierig, ja vielleicht unmöglich. Der Versuch der Kommission drückt den Gedanken nicht aus, besser gelingt es schon dem Amendement v. Cunn. Aus Österreich wird mitgetheilt, daß bei den besonderen dortigen Agrar-Verhältnissen ein erheblicher Theil der Bevölkerung aus der Verwertung der Beeren und Pilze den Lebensunterhalt gewinnt; ähnlich ist es im Harz und in Hessen. Die Begriffe von „befugt“ und „Verkommen“ sind kaum zu definiren, und es muß in jedem konkreten Falle dem Erkenntnis des Richters vorbehalten bleiben zu entscheiden, ob eine Berechtigung oder Befugnis vorliegt. Sollte der Beschluß der Kommission mit dem Antrage v. Cunn durchgehen, dann dürfte es die Aufgabe der Schöffengerichte sein, etwaige Härten des Gesetzes zu befechten, und der Nutzen der Schöffengerichte würde sich hierbei vielleicht deutlich erweisen. Ist es

denn nun aber richtig, daß man Strafbestimmungen und Gesetze zum Schutz von Verhältnissen erlässt, die nicht klar sind? Die Besitzer sind schon heute in der Lage, ihr Recht, das wir ihnen keineswegs verklammern wollen, zu wahren. Von dem, was heute zum Schutz von Wald und Feld besteht, wollen wir nichts befechten. Ich glaube, mit gutem Erfolge kann gerade dieser Paragraph nicht allgemein geregt werden und ich finde es unbegreiflich, daß ein so wichtiges Gesetz uns vorgelegt werden konnte, ohne daß die Provinzialbehörden vorher Gelegenheit hatten, sich zu äußern, die Organe der Selbstverwaltung wären am geeigneten gewesen, festzustellen, ob dem unbedingten Berechtigungsrecht der Besitzer nichts entgegenstehe, dann erst durfte ein solches Gesetz vorgelegt werden. Die Strafbestimmungen für die Übertretungen zufürstigen Polizeiverordnungen zu überlassen, kann ich mich nicht entschließen, denn ich weiß nicht, wer diese Polizeiverordnungen zu erlassen haben wird.

Geh. Rath Stutdt erklärt, daß durch die Neorganisation der allgemeinen Landesverwaltung in Betreff der Zuständigkeit zum Erlaß von Polizeiverordnungen nichts geändert werde. Es bleibe das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juni 1876 bestehen, welches dem Laientelement einen sehr weiten Spielraum lasse.

Abg. Geischer: In seinem Wahlkreis (Koblenz) denkt Niemand daran, daß Sammeln von Beeren und Kräutern zu verbieten. Darum sei auch die Bestimmung, die Verfolgung nur auf Antrag eintreten zu lassen, überflüssig, es werde Niemand einen Strafantrag stellen. Die Fassung dieses Paragraphen in der zweiten Kommissionsberathung sei weiter nichts als eine Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit einem Schlusszuß ohne alle Bedeutung. Auch die Herren von der Rechten hätten anerkannt, daß nach dem strittigen Wortlaut dieses Paragraphen die Straffälligkeit eintreten könne in Fällen, die über ihre eigenen Intentionen hinausgingen. Dem Polizei- oder Amts-Anwalt müsse es gestattet sein, in all denen Fällen Straffälligkeit einzutreten zu lassen, in denen er die Überzeugung von einem wirklich eingetreteten Schaden nicht gewinnen könne.

Abg. Dr. Schellmiz: In den 40 Jahren habe in dem Forst der Stadt Görlitz, welcher 115,000 Morgen umfaßt, eine sehr umfangreiche Ablösung der Forstberechtigungen geschwungen, 2100 Grundbesitzer und 24 Gemeinden hätten Ansprüche auf die verschiedenartigsten Berechtigungen gemacht, unter Anderem auch auf das Recht, Pilze und Beeren in den Forsten zu sammeln und zwar auf Grund der Verjährung. Die Generalkommission habe die Berechtigten mit diesem Anspruch abgewiesen, weil nicht anzunehmen, daß das Sammeln von Beeren und Pilzen in dem Bewußtsein eines Rechtes ausgeübt worden, was zur Erwerbung durch Verjährung nothwendig. In den ferneren Instanzen, und zwar in 3. Instanz durch das Ober-Tribunal, sei dagegen abändernd erkannt und den Grundbesitzern die Berechtigung, zum Sammeln von Pilzen und Beeren zugestanden worden. Die Gesamtabfindung, welche die Stadt Görlitz für die Ablösung der Forstberechtigungen zu leisten gehabt, habe einen Kapitalwert von 700,000 Thlr. repräsentirt, die Abfindung für die Berechtigung zum Sammeln der Beeren und Pilze 5000 Thlr. Das Rechtsverhältnis sei in diesem Falle völlig klar. Die Stadtgemeinde gebe jetzt Karten aus, theils unentgeltlich, theils gegen Bezahlung, für die Befugnis Beeren und Pilze zu sammeln und habe daraus eine Einnahme von 700 bis 800 Thlr. jährlich. Ahnliche Verhältnisse walteten in vielen Gegenden Schlesiens ob. Durch das vorliegende Gesetz sollten, nach seiner Auffassung,streitige Rechtsverhältnisse nicht entschieden werden, solche Entscheidungen gehörten vor den ordentlichen Richter. So lange aber der Rechtsweg von den Interessenten nicht beschritten werde, sei es vollkommen in Ordnung, wenn der bestehende Zustand, wie hier geschehen, gehürt werde.

Abg. Dr. v. Cunn: Ich bitte zunächst, über beide Alineas meines Antrages getrennt abstimmen zu lassen. So lange keine Polizeiverordnung erlassen ist und der Waldeigentümer das Sammeln stillschweigend duldet, ist es eine unnötige Chiffre, die Leute, welche im Vertrauen auf die bisher geübte Duldung sammeln, zu bestrafen. In diesem Sinne bitte ich um Annahme des ersten Absatzes meines Antrages. Im zweiten Absatz wird an dem Worte „Verkommen“ Anstoß genommen. Die Bedeutung dieses Wortes gibt Aufschluß über seinen Sinn: es kam nämlich durch einen hessischen Abgeordneten in die Kommissionssitzung, der hervorholte, daß in Hessen gewisse Befugnisse zum Sammeln existieren, die nicht gerade auf einem Privatrecht, sondern nur auf einer uralten Rechtsstille beruhen, und diese Befugnisse sollen geschützt werden. In diesem Sinne ist also das Wort hier gebraucht.

Minister Lucius: Die Verständigung über diezen Paragraphen ist für die Staatsregierung entscheidend für die Annahme des ganzen Gesetzes, darum erachte ich es für meine Pflicht, ihre Stellung zur vorliegenden Frage rüchtmäßig darzulegen. Ich konstatire, daß die Ausschauungen über den Begriff des Privateigentums an Wald und im ganzen Hause dieselben sind und dem Eigentümer die Kompetenz zur Wahrung seines Hausrights auch in diesem Theile seines Besitzes von seiner Seite bestritten wird. Auch darin stimmt das Haus überein, daß durch den Erlaß dieses Gesetzes keinenfalls wohl erworbene Berechtigungen in Frage gestellt oder beseitigt werden dürfen. Die Windhorst'sche Forderung der provinziellen Regelung der Sache wäre bestreitig, wenn wir vollständig neuen Verhältnissen gegenüberstünden; das ist aber nicht der Fall, in den Provinzen sind diese Verhältnisse bereits geregelt und das Gesetz knüpft nur an das an, was es in den verschiedenen Provinzen findet. Dieser Gegensatz zwischen Ost und West entstammt einem vom Abg. Miquel in einem ausgesuchten in Bremen gehaltenen Vortrage zuerst gebrauchten Ausspruch, ist dann in allen Tonarten durch die Presse gegangen und schließlich zu einem Axiom geworden. Gewiß sind Ost und Westen verschieden, aber doch nicht so verschieden, um die provinzielle Regelung zu rechtfertigen. In Betreff des Sammelns von Beeren und Pilzen haben verschiedene deutsche Staaten dieselben oder ähnliche Bestimmungen wie der vorliegende Gesetzentwurf, so z. B. Baden, gewiß ein reaktionäres, sondern eher ein anwirktes Land. Auch ist die Nutzung der Beeren etwas sehr Werthvolles und wird namentlich in Süddeutschland bei Verläufen von Waldungen mit veranschlagt, ebenso im Harz. In der Regierungssitzung würde mir § 41 selbstredend am angenehmsten sein, doch habe ich auch gegen Alinea 1 des Cunn'schen Amendements nichts zu erinnern. Den bedenklichsten Punkt im zweiten Alinea desselben hat Herr v. Cunn selbst schon betont, nämlich das Wort „Verkommen“, das zu Missverständnissen und Streitigkeiten führen würde. Ich habe die allerschwersten Bedenken gegen dieses Alinea und bitte dringend um dessen Ablehnung. Die Motivierung des zweiten Theils des Amendements Cunn durch hessische Verhältnisse ist nicht ohne Weiteres zutreffend; denn auch in Hessen sind die diesbe-

züglich Verhältnisse sehr verschieden; in Hanau und Fulda liegen sie wesentlich anders als in Altheim, wo sie allerdings sehr kompliziert sind und sehr nahe an die Gemeinsamkeit des Waldbesitzes streichen. Die Auseinandersetzung dieser Verhältnisse hat aber in den letzten Jahren sehr erfreuliche Fortschritte gemacht und im Großen und Ganzen hat man hessischerseits anerkannt, daß wir alle berechtigten Interessen in billiger Weise berücksichtigt haben. Von ca. 220 gemeinschaftlichen Besitzverhältnissen sind gegen drei Viertel durch gütliche Auseinandersetzung gelöst. Ich bitte Sie, nicht durch die Aufnahme des zweiten Alinea in Hessen den Glauben zu erwecken, als handele es sich um illokale und chikanöse Ausführung von Gesetzesbestimmungen seitens der preußischen Regierung, während wir doch tatsächlich jede billige Rücksicht auf berechtigte Eigenthümlichkeiten der althessischen Bevölkerung nehmen.

Das Resultat einer langen Reihe von Abstimmungen ist, daß der § 41 mit dem Amendment v. Cuny's in folgender Fassung angenommen wird: „Mit Strafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken 1. bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationsschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt; 2. einer Polizeiverordnung widersetzt oder gegen ein Verbot des Waldeigentümers unbefugt Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder falls er einen Erlaubnischein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt. Das Sammeln kann nur da, wo dasselbe nicht auf Berechtigung oder Herkommen beruht, durch Polizeiverordnung oder durch den Waldeigentümer verboten werden.“

Der Zusatz zum § 18, wie er von der Kommission vorgeschlagen, wird ebenfalls genehmigt.

§ 44 Abs. 4 bestraft mit 50 M. oder Haft bis zu 14 Tagen denjenigen, der, abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bei Waldbränden, von der Polizeibörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

Abg. Seelig beantragt diese Bestimmung als zu weit gehend zu streichen, da sie die freiwillige Hilfeleistung nur behindern werde.

Geh. Rath Sternberg bittet um ihre Ausrechterhaltung, da das Strafgesetzbuch keinen genügenden Schutz bei Waldbränden gewähre.

Nachdem auch der Referent diesen Ausführungen beigetreten ist, nimmt das Haus den § 44 mit der angeführten Bestimmung an.

Abg. Langenhans beantragt folgenden neuen § 52a: „Auf Staats- und Gemeindeforsten findet dieses Gesetz keine Anwendung“, indem er darauf hinweist, daß diese Waldungen nicht durch ein so rigoros Gesetz geachtet zu werden verdienen, wie man es hier in Betreff des Privateigentums gehabt habe. Für den Schutz der öffentlichen Waldungen genügten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Minister Lucius wünscht die Ablehnung dieses Antrages. Auch die Staatswaldungen, die einen wesentlichen Faktor des Staatsbudgets bilden, bedürfen des Schutzes. Es empfiehlt sich nicht, die Eigentumsbegriffe in dieser Beziehung wieder läßig zu machen.

Abg. v. d. Neese befürchtet, daß nach Annahme des Antrages Langerhans die Kommunalwaldungen die Zufluchtstätte alles Gesindels und der Zigeuner werden. (Heiterkeit) Auch die Stadt Berlin würde in diesem Falle sehr geschädigt werden und sie mache doch so große Aufwendungen für den Tiergarten, den Friedrichs- und Humboldthain bei Treptow u. s. w.

Abg. Windthorst hält den Antrag für zu weitgehend und unannehbar. Es liege aber etwas Wahres darin. Die Verwaltungen der Staats- und Kommunalwaldungen müßten von den ihnen durch dieses Gesetz gegebenen Befugnissen einen schonenden Gebrauch machen. Die Waldungen seien allerdings da für den Fiskus, aber auch für die Gesundheit der Bürger.

Referent v. Endebrand erklärt sich gleichfalls gegen den Antrag Langerhans, der vorläufig zurückgezogen wird, aber bei der dritten Lesung wiederkehren soll.

Einen von der Kommission eingeschalteten § 59a: „In Fällen, wo nach diesem Gesetz die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrages zulässig“, bittet Oberforstmeister Donner abzulehnen, da auf Grund derselben nur der Handel mit diesen Delikten befördert werde. Siebiger und der Referent empfehlen den § 59a als Konsequenz der früher gefassten Beschlüsse. Er wird angenommen.

Abg. Reichenberger (Olpe) beantragt und sein Bruder vertritt einen neuen § 62a, wonach Feld- und Forsthüter stets ihr Dienstabzeichen bei sich tragen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen müssen. Es sei das nothwendig, um die Kontraventionen eventuell zu überwinden, daß sie wüthen, sie hätten einen Beamten vor sich gehabt. Er wird angenommen.

An Stelle der §§ 63 bis 65 wird unter Zustimmung der Regierung folgender Antrag der Abg. v. Cuny und Siebiger angenommen: Ein Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter kann für sämtliche in einer Gerichtsstellung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, über welche er als Zeuge zu vernehmen ist, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im Voraus vereidigt werden.

§ 76 zählt unter den Personen, welche zur Pfändung berechtigt sein sollen, auch die auf dem betreffenden Grundstück beschäftigten Arbeiterleute auf.

Reichenberger (Köln) und Leonhard wollen den Kreis der zur Pfändung Berechtigten einchränken, und zwar ersterer auf die „Dienstleute“, letzterer auf die „mit der Aussicht betrauten Arbeiter“.

Beide Anträge werden jedoch abgelehnt und § 76 unverändert genehmigt.

Die übrigen Paragraphen werden ohne Debatte angenommen; die eingegangenen Petitionen werden durch die gefassten Beschlüsse für erledigt erklärt. Damit ist die zweite Verathung des Feld- und Forstpolizeigesetzes beendet.

Es folgt die zweite Verathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Änderung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. Derselbe wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen, nachdem ein Antrag des Abg. Birchow, über die Ausnahmen von der Schonzeit nicht den Regierungs-, sondern den Oberpräsidenten entscheiden zu lassen, verworfen worden.

Schluss 4 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr. (Ankauf der Homburger Bahn; Petitionen und Wahlprüfungen.)

## Politische Uebersicht.

Posen, den 28. Januar 1880.

Aus der Uebersicht der Stärke des deutschen Heeres für das Etatjahr 1880—1881 erhellt, daß die Infanterie zählt: in Preußen 115 Regimenter, davon 1 mit 2 Bataillonen, das Lehr-Infanteriebataillon, 6 Unteroffizier- und die Militärschieschschule; Sachsen 9 Regimenter; Württemberg 8 Regimenter und je eine Unteroffizierschule; Bayern 18 Regimenter und eine Militärschieschschule, mit 8876 Offizieren und 259,080 Mann insgesamt. Dazu kommen Jäger in Preußen 14, in Sachsen 2, in Bayern 4 Bataillone, mit 424 Offizieren, 11,120 Mann überhaupt; ferner Landwehrbezirkskommandos in Preußen 209,

in Sachsen und Württemberg je 17, in Bayern 32, mit 348 Offizieren und 4581 Mann überhaupt. Die gesamte Infanterie zählt 9648 Offiziere, 30,093 Unteroffiziere, 482 Zahlmeisteraspiranten, 2413 Spielette, 226,706 Gemeine, 1900 Lazarethgehilfen, 5904 Dekonomiehandwerker; überhaupt 274,781 Mann. Dazu kommen 952 Militärärzte, 481 Zahlmeister und 477 Büchsenmacher. An Kavallerie stellt Preußen 73 Regimenter und das Militär-Reitinstut; Sachsen 6 Regimenter und eine Militärreitanstalt; Württemberg 4 Regimenter; Bayern 10 Regimenter und eine Equitationsanstalt. Die Kavallerie zählt 2358 Offiziere, 7247 Unteroffiziere, 96 Zahlmeister-Aspiranten, 1497 Spielette, 53,528 Gefreite und Gemeine, 466 Lazarethgehilfen, 1875 Dekonomiehandwerker; überhaupt 64,700 Mann. Dazu kommen 265 Militärärzte, 96 Zahlmeister, 452 Röhrärzte, 93 Büchsenmacher, 93 Sattler. Die Zahl der Dienstpferde beträgt 62,591. Zur Artillerie stellt Preußen an Feldartillerie 28 Regimenter und die Lehrbatterie der Artillerie-Schieschschule, Sachsen und Württemberg je 2, Bayern 4 Regimenter. An Fuzilliererie: Preußen 10 Regimenter und 2 Bataillone, Sachsen und Württemberg je 1 Regiment, Bayern 2 Regimenter. Die Artillerie zählt 2312 Offiziere, überhaupt 45,904 Mann und 14,845 Dienstpferde. An Pionieren stellt Preußen 14 Bataillone und 1 Eisenbahn-Regiment Sachsen und Württemberg je 1 Bataillon, Bayern 2 Bataillone und 1 Eisenbahn-Kompanie. Die Pioniere zählen 394 Offiziere und überhaupt 10,315 Mann. Zum Train stellt Preußen 14 Bataillone und 1 hessische Kompanie, Sachsen und Württemberg je 1 Bataillon und Bayern 2 Bataillone. Der Train zählt 209 Offiziere und überhaupt 4994 Mann und verfügt über 2457 Dienstpferde. Dazu kommen nun noch besondere Formationen und nicht regimentierte Offiziere. Die Gesamtzahl beträgt 17,227 Offiziere und überhaupt 401,659 Mann, 1624 Militärärzte, 745 Zahlmeister, 622 Röhrärzte, 619 Büchsenmacher, 93 Sattler und die Zahl der Dienstpferde 79,839.

Unter den Steuerprojekten, mit welchen die Regierung sich beschäftigt, nimmt gutem Vernehmen der „Schles. Bltg.“ nach die Infanteristensteuer einen hervorragenden Platz ein. Es sollen bereits eingehende Erwägungen über die Ausführbarkeit und den voraussichtlichen Ertrag der Annonensteuer stattgefunden haben. Es heißt, daß nach diesen Berechnungen die Einführung einer solchen Steuer sich als sehr rentabel erweise dürfte.

Das Staatsgesetz zur Ausführung der Emeritenordnung ist fertig gestellt und hat, dem Vernehmen nach, die Unterschrift des Kaisers bereits erhalten. Die Vorlage ist dem Abgeordnetenhaus wohl schon gestern zugegangen.

In den Erläuterungen zum Etat für die Verwaltung des Reichsheeres wird auf den Nutzen hingewiesen, welchen die Verwendung der Brieftauben zur Depeschenbeförderung für das Nachrichtenwesen im Kriege unter Umständen haben kann. Es wird daher für wünschenswert erachtet, in allen Festungen Militärbrieftaubestationen einzurichten. Des Kostenpunktes wegen sind zunächst nur die Festungen an der westlichen Grenze des Reiches mit Brieftaubestationen versorgt, neben denselben ist außerdem eine besondere Brieftauben-Zuchtstation eingerichtet worden.

## Briefe und Zeitungsberichte.

C. Berlin, 27. Jan. [Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht. Anzeigepflicht bei Unfällen. Beitrag zum Nationaldenkmal.] Die Kommission des Abgeordnetenhauses für die Verwaltungsgezege hat gestern Abend einen Beschuß gefaßt, welcher die ohnehin ziemlich geringen Aussichten auf eine Vereinbarung dieser Vorlagen noch erheblich vermindert. Bekanntlich hatte Herr v. Benningse in der Generaldebatte es für eine offene Frage erklärt, ob man den Bezirksrath mit dem Bezirksverwaltungsgericht zu einer einzigen Behörde vereinigen solle, was von konservativer Seite aus angeblichen Rücksichten der Vereinfachung und der Bequemlichkeit für das Publikum verlangt wurde. Die national-liberalen Freunde Benningse's hatten gehofft, ihn, bis es in der Kommission über diese Frage zur Entscheidung kommen würde, noch umstimmen und zu einem Votum gegen jene Vereinigung veranlassen zu können; wie sich jedoch gestern zeigte, ist Herr v. Benningse seit der ersten Lesung nur noch fester in der Ansicht geworden, daß die Vereinigung der beiden Behörden des Regierungsbezirks angezeigt sei; er selbst hatte einen Antrag eingebracht, der für dieselbe in fünf Punkten Gründzüge vorzeichnete. Danach soll die künftig als Bezirksausschüsse zu bezeichnende Behörde zusammengelegt werden aus einem für die Dauer seines Hauptamtes am Sitz der Bezirksregierung ernannten höheren Verwaltungsbeamten, ferner aus einem dauernd angestellten richterlichen Mitglied und aus drei vom Provinzialausschüsse aus der Mitte der Bezirksangehörigen gewählten Mitgliedern. Im Verhältniß zum Bezirksrath würde dieser neue Ausschuß eine etwas erhöhte, dagegen im Verhältniß zum Bezirksverwaltungsgericht eine wesentlich vermindernde Garantie der Rechtsicherheit darbieten. Dem gegenüber ist die „Vereinfachung“, welche die Benningse'schen Grundzüge darbietet, so überaus geringfügig, daß schwer zu begreifen ist, wie irgendemand darum auch nur die geringste Veränderung der Rechtsgarantie in den Kauf nehmen kann. Herr v. Benningse will nämlich nach wie vor das Befreiungsverfahren, welches jetzt vor dem Bezirksrath, und das Streitverfahren, welches jetzt vor dem Bezirksverwaltungsgericht stattfindet, in besonderen Formen getrennt aufrecht erhalten, nur daß beide Arten von Verfahren vor einer und derselben Behörde stattfinden würden. Die ganze Vereinfachung beschränkt sich also darauf, daß die Interessenten nicht mehr nötig haben, sich darum zu kümmern, ob sie ihre Eingaben an den Bezirksrath oder an das Bezirksverwaltungsgericht adres-

sieren sollen. Dieser Geringfügigkeit der Vereinfachung und Erleichterung gegenüber hätte es doch ins Gewicht fallen müssen, daß Dr. Gneist, der Mitglied des obersten Verwaltungsgerichts ist, und der konservative Abgeordnete v. Liebermann, der als Direktor eines Bezirksverwaltungsgerichts fungirt, sich ebenso wie der Minister des Innern und dessen Kommissionen entschieden gegen den Benningse'schen Antrag aussprachen. Derselbe wurde schließlich mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen, indem mit Herrn v. Benningse und einem anderen Nationalliberalen, Knebel, die meisten Konservativen und Freikonservativen stimmten, während für die Beibehaltung des Bezirksverwaltungsgerichts von den Liberalen Gneist, Nickert, v. Benda, Zelle und Dr. Bender, sowie der Konservative v. Liebermann stimmten, das Centrum theilte sich. Es wäre in hohem Grade zu bedauern, wenn der somit gestern in der Kommission gefaßte Beschuß vom Plenum wiederholt würde; indeß für diese Session ist, wie schon bemerkt, nach dem gestrigen Vorgang die Aussicht auf das Zustandekommen der Verwaltungsgezege in irgend einer Form noch gemindert, da der Minister des Innern ausdrücklich erklärte, die Entwürfe müßten auf Grund dieses Beschlusses umgearbeitet werden. Auf der liberalen Seite des Abgeordnetenhauses herrscht ziemlich weit verbreitete Missstimmung über den Verlauf der Sache. Selbst eine ziemlich erhebliche Anzahl der hannoverschen Abgeordneten folgt in dieser Frage ihrem Spezialführer v. Benningse nicht. — Fast alle Fabrikinspektoren haben wiederholt in ihren Berichten hervorgehoben, daß ihnen die Kontrolle der zur Sicherheit der Arbeiter erforderlichen Vorrichtungen in den Fabriken und ähnlichen gewerblichen Unternehmungen dadurch wesentlich erschwert würde, daß keine gesetzliche Verpflichtung der Betriebe, vorgenommene Unfälle zur Anzeige zu bringen, besteht. Den Wünschen der Fabrikinspektoren nach Herstellung einer solchen Verpflichtung ist jetzt Rechnung getragen worden, indem im Bundesrat ein Gesetzentwurf, welcher dieselbe allgemein einführt, eingebracht worden ist. — Aus den neuerdings im Bundesrat eingegangenen Spezialakten ist hervorzuheben, daß die Bewilligung von 150,000 Mark als erste Rate einer Reichssubvention für das Nationaldenkmal auf dem Niederald beantragt wird. Bekanntlich war in der vorigen Session eine darauf gerichtete Petition des Komites für das Nationaldenkmal eingegangen, der das Zentrum ebenso heftig, wie gehäuft entgegnet; sprach doch Herr v. Schorlemers-Alst mit Rücksicht auf das Denkmal, für welches die erforderlichen Geldmittel durch Privatsammlungen nicht vollständig aufgebracht werden konnten, von einer „verkrachten Gründung“. Es wird interessant sein, zu sehen, wie das Zentrum nach den mancherlei Wandlungen, welche es seitdem durchgemacht hat, sich nunmehr zu der Regierungsforderung stellen wird.

## Vocales und Provinzielles.

Posen, 28. Januar.

r. [Der Kommunalsteuer-Zuschlag] pro 1880/81 soll bekanntlich nach den Anträgen des Magistrats in Höhe von 180 Proz., statt bisher 110 Proz., von der Klassesteuer erhoben werden. Zur Besprechung hierüber war von einem Komitee, an deren Spitze die Herren v. Bedtwitz, Malade und Mattheus stehen, auf Dienstag, den 27. d. M. eine Bürgerversammlung berufen worden, die unter Beteiligung von ca. 300 Personen im Saale des Hotel de Saxe stattfand. Die Versammlung beauftragte das Komitee, die erforderlichen Schritte zu thun, um eine Überbürdung der Steuerzahler Posens zu verhüten. Zu diesem Behufe sollen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung ersucht werden, die Einwohner in der Stadt dadurch zu vermehren, daß der progressive Steuersatz für die Einkommensteuer-Pflichtigen von 9000 M. und darüber von 3 p.C. auf 4 p.C. und 5 p.C. erhöht und eine Schlachsteuer auf Federwiech eingeführt werde, die Augustaben der Stadt dagegen dadurch zu vermindern, daß der Ausgabe-Etat für die städtischen Beamten verringert, die Funktionen des Standesbeamten, statt bisher einem Stadtstrafe, einem Stadtsekretär übertragen, der städtische Verwaltungsapparat verringert, die rathäuslichen Bedürfnisse reduziert, und die Übernahme der städtischen Realschule durch den Staat bewirkt werde; ferner soll die Stadtverordneten-Versammlung ersucht werden, ihre Genehmigung zu dem von dem Magistrat beantragten Übergange der bisher von Magistrat und königl. Polizeidirektion geleiteten Polizei auf den Magistrat allein zu versagen. Näheren Bericht behalten wir uns vor.

r. [Zur Erinnerung an die Kapitulation von Paris, welche am 28. Januar 1871 erfolgte, sind heute die militärischen Gebäude unserer Stadt und der Rathaussturm mit Fahnen geschmückt.

## Telegraphische Nachrichten.

Wien, 26. Januar. Die „Polit. Korresp.“ enthält eine ausführliche Inhaltsabgabe des theilweise bereits bekannten jüngsten Schriftenwechsels zwischen dem englischen Botschafter Layard und Savas Pascha. Hierarch erwähnte letzterer auf die Note Layard's vom 19. d. M., er habe Layard schon früher benachrichtigt, daß er, falls das englische Ultimatum nicht zurückgezogen werde, genötigt sein würde, weitere Aufklärungen zu geben, um die durchaus redlichen Absichten der Pforte zu konstatieren. Den die Thatsachen behandelnden Theil der Note Layard's werde er nicht beantworten, weil es möglich sei, die Diskussion auf einem Terrain fortzusetzen, auf welchem die einander widersprechenden Behauptungen über die Thatsachen erfolglos blieben und auf welchem die Erzielung einer Übereinstimmung darüber unmöglich erscheine. Ebenso enthalte er sich, dem englischen Botschafter ein zweites Mal auf dasselbe Terrain in Betreff der nachträglichen Hinzulegung eines den Islam angreifenden Buches zu Kölle's Papieren zu folgen, er beschränke sich vielmehr auf eine Diskussion der Prinzipien und wolle nur betonen, daß

die religiöse Propaganda unabhängig sei von der Gewissens- und Kultusfreiheit. Wenn die Propaganda in der Türkei zugelassen werde, so verbanne man dies dem bei der Pforte herrschenden Geiste der Duldung. Indes habe diese Propaganda doch ihre nothwendige Grenze, insofern es sich darum handeln sollte, etwaigen Unruhen und Agitationen vorzubeugen. Ueberdies sei eine Propaganda durch Missionäre in vielen Ländern des Orients, wo Gewissensfreiheit herrsche, ganz unmöglich. Die Verhaftung von Ausländern auf öffentlicher Strafe sei der türkischen Polizei stets gestattet gewesen, die Polizei habe nur die Verpflichtung, den betreffenden Konsul innerhalb längstens 24 Stunden von der Verhaftung zu benachrichtigen. Bei der Ankunft des Konsuls werde die Kriminaluntersuchung suspendirt, der Polizei stehe aber das Recht zu, die bei den Verhafteten vorgefundene Papiere sofort mit Beschlag zu belegen, um ein begangenes Verbrechen oder Vergehen zu konstatiren. Dies Alles sei dem allgemeinen internationalen Rechte und den Spezialverträgen zwischen der Türkei und den Mächten gemäß.

**Cannes**, 26. Jan. Die für morgen beabsichtigt geweihte Abreise der Kaiserin von Russland ist auf nächsten Sonnabend verschoben worden.

**Konstantinopel**, 26. Jan. Die Konvention über Abschaffung der Sklaverei ist heute von Layard und Savas Paşa unterzeichnet worden.

Berantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Bremen. — Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Anserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

#### Gewinn-Liste der 4. Klasse 161. kgl. preuß. Glassen-Lotterie. (Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

(Ohne Gewähr.)

Berlin, 27. Januar. Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

6 127 53 72 201 11 77 79 80 382 88 97 (600) 684 762  
63 (1500) 815 94 925 26 50. 1029 49 (300) 61 121 60 241 (300)  
68 687 705 68 70 83 835 39 911 28 (600). 2002 40 139 57  
208 68 325 (3000) 609 11 41 73 96 762 814 (300) 31 67 905  
73 95 (1500). 3016 48 (600) 58 157 215 (600) 32 309 63 444  
558 65 634 37 67 70 (600) 754 60 834 52 59 63 90 928 37.  
4006 39 (600) 86 106 16 237 43 53 391 515 (300) 40 73 74 99  
678 712 820 72 87 988. 5056 64 77 128 35 528 57 88 (300)  
505 (300) 51 65 651 61 (1500) 92 713 824 52 94 945 66 70.  
6008 19 89 137 82 306 41 70 73 400 56 67 (150000) 76 603  
(300) 724 817 24 44 45 48 67 95 982. 7161 64 235 91 315 65  
86 459 63 518 27 41 42 83 87 640 97 763 901 85. 8011 116  
48 49 (300) 254 66 85 97 302 42 55 432 52 551 602 15 (1500)  
23 47 759 79 833 909 56. 9071 97 155 290 366 (300) 88 91  
99 (3000) 468 (300) 603 (1500) 13 14 37 84 727 75 802 990 (300).  
10142 (3000) 50 220 24 73 325 26 68 99 509 (300) 15 44  
69 74 76 84 96 640 (3000) 74 784 96 852 913. 11002 172 250  
88 393 405 10 12 84 91 (1500) 505 12 22 (300) 54 622 717 54  
827 32 66 924. 12007 (600) 90 188 (600) 292 307 23 416 20  
500 57 81 (1500) 633 83 726 39 79 844 48 88 948 49 (300) 79.  
13114 27 227 30 76 91 95 361 71 (1500) 413 29 96 532 (300)  
59 64 67 96 662. 14106 62 249 77 (3000) 82 432 47 502 7 30  
603 14 30 (600) 755 62 85 866. 15078 92 97 158 89 228 30  
97 442 510 21 60 95 (300) 633 805 9 36 37 960 (3000) 63 64.  
16031 35 80 128 49 (300) 59 (600) 365 424 556 616 18 19 75  
770 807 12 14 32 59 904 12 24. 17087 89 91 101 (1500) 99  
202 27 43 366 80 438 86 87 503 16 25 49 66 609 (3000) 40 90  
709 (3000) 72 89 91 851 921 80. 18000 (1500) 12 44 105 42 78  
98 286 442 78 90 561 87 621 42 92 778 86 90 95 862. 19011  
12 22 101 90 258 301 27 91 (3000) 454 561 65 68 72 97 606  
38 54 66 (1500) 703 825 26 925 40 79 80.  
20129 84 201 31 80 91 412 26 519 23 31 (300) 88 625 55  
68 708 75 91 826 934 (300) 54 75. 21022 90 101 47 81 269  
(300) 302 29 49 75 76 429 52 520 42 (1500) 610 51 52 79 792  
(600) 814 29 48 77 928 47 97. 22012 221 31 305 82 (600) 94  
426 (1500) 35 42 54 528 78 673 725 64 820 (300). 23016 (600)  
69 70 159 232 46 78 83 92 97 327 57 436 (1500) 87 (300) 554  
69 77 699 717 18 20 (300) 811 39 45 78 98 978 93 98 (300).  
24034 (1500) 116 71 301 56 68 471 535 71 94 (300) 659 92  
764 825 941. 25004 32 83 (600) 99 (300) 109 85 252 60 64 67  
314 31 67 518 712 27 69 (600) 83 91 (1500). 26007 76 80 82  
(600) 169 87 246 306 71 402 (3000) 8 26 32 (3000) 36 79 519  
62 84 (300) 730 35 48 848 73 (300) 917 34. 27065 163 69 242  
96 351 65 512 641 68 97 742 61 (600) 68 813 932 39 40.  
28031 54 60 92 (1500) 130 49 (600) 215 49 307 48 81 89 426  
73 (300) 511 27 28 (1500) 81 (3000) 650 731 47 885 938 60.  
29003 128 32 221 70 80 92 345 55 403 25 90 (1500) 501 58  
63 604 38 53 709 91 813 49 (1500).  
30046 91 99 100 3 9 15 17 88 212 30 345 50 (1500) 442  
63 64 508 71 94 99 758 88 823 32 71 74 81 (600) 93. 31211  
478 672 77 86 (3000) 709 802 9 72 926 28 (600). 32019 119  
350 (300) 476 80 546 57 89 90 657 77 744 93 844 968.  
33034 209 (300) 21 65 66 71 89 (1500) 321 28 48 (300) 95  
(1500) 409 15 23 68 516 648 900 60 70. 34021 32 91 149  
58 241 83 89 326 430 31 71 99 508 82 (300) 641 721 37 61  
82 836 54 (300) 60 69 95 956 64. 35004 (1500) 58 91 150 57  
(300) 68 (300) 235 (300) 51 (600) 87 316 73 414 (300) 57 (3000)  
59 88 507 39 49 72 75 81 (1500) 96 613 38 745 54 868 938  
61 (600). 36016 89 109 13 60 89 205 9 37 334 444 515 27  
52 (3000) 78 98 667 714 834 911 75 (300) 91. 37013 (300)  
148 63 (3000) 91 97 243 62 390 (300) 435 (300) 522 32 780  
98 (600) 844 983 60. 38025 28 (3000) 82 85 127 81 217 488  
570 96 (300) 637 701 5 (3000) 24 74 (1500) 87 94 917 48 (300)  
70. 39051 89 129 (300) 216 28 69 331 451 88 503 (15000)  
52 (1500) 60 693 (300) 711 76 802 (600) 65 77 89 903 23 77.  
40005 179 (3000) 94 308 49 59 404 12 95 512 616 28  
789 862 77 910 (300) 29 (3000). 41008 53 117 43 65 (3000)  
212 22 76 323 44 53 435 (600) 588 (300) 607 41 79 733 37  
(300) 818 70 85 (1500) 943 72. 42023 43 83 (3000) 116 23 (300)  
67 79 99 214 78 (300) 357 (1500) 86 405 63 66 (3000) 518 62  
745 853 79 931. 43072 124 25 45 51 241 82 85 302 19 87  
543 631 61 77 93 787 88 93 (300) 845 (300) 916 34 (3000) 66.  
44014 (600) 36 46 91 109 (300) 30 76 308 23 28 526 32 42  
(3000) 57 653 (600) 88 87 767 78 844 29 947 79. 45110 15  
59 801 15 93 86 385 434 41 50 91 544 638 72 97 700 7 (300)  
473 89 509 23 (300) 77 626 59 765 88 813 52 71 79 913 82.  
47163 (300) 71 219 344 68 98 404 19 578 636 57 58 (600) 60  
704 44 98 804 28 61 918. 48020 137 39 50 (300) 92 344 50  
405 7 15 41 79 502 22 70 682 720 70 (300) 804 66 908 44  
59 (300). 49027 164 79 228 34 61 331 465 570 76 630  
788 844.

939 (300). 53026 59 64 88 (300) 138 49 217 58 85 90 (600) 480  
(3000) 523 (600) 48 (600) 96 619 56 (300) 743 91 (600) 801  
(1500) 31 (600) 40 (600) 48 64. 54007 24 84 139 53 57 72 283  
308 54 60 445 52 (3000) 558 847 48 920 36 88. 55104 33 57  
73 (300) 77 206 317 73 74 75 83 92 450 85 504 40 74 697 748  
819 916 45. 56050 73 91 117 (300) 30 34 (300) 73 (1500) 274  
314 19 33 36 (300) 72 (3000) 416 33 40 48 836 965. 57006 56  
112 380 94 (600) 509 55 66 680 729 44 46 54 863 98. 58005  
278 308 48 93 99 (600) 454 72 97 (300) 668 98 757 97 864  
926 (300). 59049 97 243 45 92 316 16 (600) 20 43 469 548 66  
98 744 (300) 94 823 919 27 (300).  
60063 (300) 106 7 27 36 49 76 209 31 303 35 61 63 70  
478 528 55 69 624 772 968 (300) 98 (600). 61014 (1500) 42  
99 192 243 48 (300) 87 340 41 54 (300) 90 95 437 75 (300) 94  
(300) 512 58 603 42 62 73 94 (1500) 711 17 (300) 37 57 65 95  
815 28 930 (300) 37 38 46. 62116 25 32 38 71 87 206 10 70 86  
344 (600) 421 36 512 31 (1500) 36 82 (1500) 608 54 (1500) 57  
66 712 35 70 875. 63153 358 87 431 34 35 39 92 508 653  
(300) 55 (300) 65 70 75 719 26 62 63 77 (300) 87 90 (300) 805  
914 57 96 (15000). 64121 44 51 91 249 324 (600) 44 68 483  
552 656 735 45 47 842 906 57 (1500). 65035 152 55 67 255  
(300) 307 419 58 510 (600) 635 92 744 931 (300) 63. 66051  
(600) 127 43 280 425 (300) 85 (300) 510 17 600 27 63 701  
21 29 803 25 990. 67105 32 45 53 303 31 509 34 65 672 772  
78 84 95 824 (300) 29 70. 68010 18 104 52 71 216 337 (600)  
427 75 559 602 701 (300) 48 807 (300) 58 60 906 25 32 42.  
69008 50 69 126 273 80 380 402 8 26 44 99 519 86 604 12  
32 58 96 (300) 726 36.

70002 33 50 61 74 85 142 44 71 252 53 75 303 12 64 67  
448 (300) 58 594 616 785 840 (1500) 55 938 (600) 45. 71055  
74 114 43 59 (600) 74 295 363 522 668 81 713 47 (300) 75  
(1500) 818 23 920 47 80. 72146 74 (600) 97 255 68 75 326 55  
(300) 443 55 80 570 607 22 27 60 737 77 93 (300) 874 (1500).  
73031 (600) 73 81 177 99 219 22 63 80 307 85 88 426 54 93  
577 610 (600) 29 57 94 721 26 41 78 801 (1500) 13 95 998  
(300). 74002 112 87 374 84 99 (600) 412 47 51 (600) 613 709  
(300) 35 (600) 39 78 810 (600) 39 85 97 922 (300) 27 50. 75016  
34 39 82 144 (3000) 246 84 348 94 420 50 527 66 751 817  
34 49 907. 76068 132 249 55 308 18 (1500) 89 421 66 87  
502 69 684 704 19 79 (3000) 888 919 (1500) 21 42 81. 77037  
45 59 88 118 53 84 97 227 308 75 96 474 554 689 (300) 794  
813 50 70 950 57. 78145 49 2

Amsterdam, 26. Januar. Bancazinn 58*½*.

Amsterdam, 27. Januar. In der heute von der niederländischen Handelsgesellschaft abgehaltenen Zinnauktion wurden 19,973 Barren Bancazinn zu 58*½*—60*½* fl. zum Verkauf gestellt. Der Mittelpreis betrug 59 fl.

Antwerpen, 27. Januar. Petroleum market. (Schlussbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loko 19*½* bez. u. Br., per Februar — bez. 19*½* Br. per März — bez. 19*½* Br., per September — bz., 21 Br. Steigend.

Antwerpen, 26. Januar. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Weizen weichend. Roggen ruhig. Hafer vernachlässigt. Gerste belegt.

London, 26. Dezember. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Fremder Weizen 1 sh. Mehl 1—2 sh. niedriger, als vergangenen Montag, Amerikanischer Mais ½ sh. Hafer ½ sh. höher, als letzten Montag.

London, 26. Januar. Die Getreidezufuhren betragen in der Woche vom 17. bis zum 23. Januar: Englischer Weizen 3439, fremder 54,997, engl. Gerste 3036, fremde 10,961, engl. Maisgerste 22,845, engl. Hafer 721, fremder 60,961 Orts. Englisch Mehl 17,981 Sac. fremdes 16,019 Sac und 5588 Fässer.

London 27. Januar. Havannazucker Nr. 12, 26*½*. Matt.

London, 27. Januar. An der Küste angeboten 16 Weizenladungen.

### Produkten-Börse.

Berlin, 27. Januar. Wetter: — Weizen per 1000 Kilo loko 200—240 Mark nach Qualität gefordert, gelber Märkischer — M. ab Bahn bez., per Januar — bez., per Jan.-Febr. — bez., per April-Mai 230—229*½*—230 bez., per Mai-Juni 230—229*½*—230*½* bez., per Juni-Juli 231—230*½*—231 bez. Gefündigt — 3*½* Regulierungspreis — M. — Roggen per 1000 Kilo loko 170—179 M. nach Qualität gef. Russ. — ab Bahn bezahlt, inländischer 173

Berlin, 27. Januar. Die Meldungen der auswärtigen Börsen hatten gestern Abend zwar ziemlich fest gelautet, aber doch nicht der Festigkeit der gestrigen hiesigen Schlusfcourse entsprechend. Trotzdem eröffnete der heutige Verkehr abermals höher und entwickelte sich dann mäßig lebhaft. Die Spekulation trug den Wunsch, die Kauflust des Publikums anzulocken; das Publikum ist aber bereits nach Kräften und über dieselben hinaus engagiert und möchte sich selbst mit Gewinn entlassen, was aber nur bei wenigen Papieren möglich ist. — Im Vorberbrunne des heutigen Geschäfts standen anfangs Laurahütte und russische Noten, so wie Orient-Anleihen und russ. Südwestbahnen, welche

### Bonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 27. Januar 1880.

Preußische Bonds- und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4 <i>½</i>	104,75 bz
do. neue 1876	4	98,50 bz
Staats-Anleihe	4	98,00 bz G
Staats-Schuldsch.	3 <i>½</i>	94,00 bz
Ob.-Deichs.-Obl.	4 <i>½</i>	do. (1872 u. 74) 4 <i>½</i>
Berl. Stadt-Obl.	4 <i>½</i>	do. (1872 u. 73) 5
do. do.	3 <i>½</i>	do. (1874) 5
Schl. d. B. Kfm.	4 <i>½</i>	Pr. Hyp.-A.-B. 120 <i>½</i> 102,50 bz G
Pfan'dbriefe:		do. do. 110 <i>½</i> 104,50 G
Berliner	4 <i>½</i>	Schles. Bod.-Cred. 5 103,75 G
do.	5	107,10 bz
Landsh. Central	4	98,70 bz
Kur. u. Neumärk.	3 <i>½</i>	do. do. 4 <i>½</i> 98,00 G
do. neue	3 <i>½</i>	Kruppsche Obligat. 5 110,00 G
do.	4	98,70 bz

### Ausländische Bonds.

Amerif. rdz. 1881 6 101,90 bz

do. do. 1885 6 do. Bds. (fund.) 5 101,00 G

Norweger Anleihe 4*½*

Newyork. Std.-Anl. 6 115,50 G

Desterr. Goldrente 4 73,80 bz

do. Pap-Rente 4*½* 61,10 bz G

do. Silber-Rente 4*½* 62,25 bz G

do. 250 fl. 1854 4 116,00 bz G

do. Cr. 100 fl. 1858 322,75 bz

do. Lott.-A. v. 1860 5 127,20 bz G

do. v. 1864 314,50 G

do. do. 1864 86,80 bz G

do. St.-Eisb. Att. 5 86,50 bz

do. do. 216,00 bz G

do. Schatzh. I. 6

do. do. kleine 6

do. do. II. 6

do. do. Italienische Rente 5 80,50 bz G

do. Tab.-Oblg. 6 102,50 bz

Rumäniener 8 107,80 G

Finnische Löse 49,00 bz

Russ. Centr.-Böb. 5 77,75 G

do. Engl. A. 1822 5 85,20 bz

do. do. A. v. 1862 5 85,50 G

Russ. fund. A. 1870 5

Russ. conf. A. 1871 5 87,00 bz

do. do. 1872 5 87,00 bz

do. do. 1873 5 87,25 bz G

do. do. 1877 5 89,60 bz

do. Boden-Credit 5 78,75 bz

do. Pr.-A. v. 1864 5 153,80 bz

do. do. 1866 5 152,40 bz

do. 5. A. Stieg. 5 60,60 bz B

Deutsch. Stahl. 5 83,90 B

do. do. 10*½* 172,65 bz

Poln. Bdbr. III. C. 5 65,60 bz

do. do. 143,75 bz

do. Liquidat. 4 56,00 bz

Türk. Anl. v. 1865 5 10,40 B

Bab. Pr.-A. v. 67. 4 134,00 B

do. 35 fl. Obligat. 177,75 bz

Bair. Präm. Anl. 4 134,90 bz

Braunschw. 20th.-L. 95,50 bz

Brem. Anl. v. 1874 4*½*

Cöln.-Md.-Pr. Anl. 3*½* 133,60 bz

Deh. St. Pr.-Anl. 3*½* 125,75 bz

Goth. Pr.-Bdbr. 5 117,00 bz

do. II. Abth. 5 113,75 bz

Ob. Pr.-A. v. 1866 3 185,25 bz

Lübeck. Pr.-Anl. 3*½* 181,50 bz

Mecklen. Gienh. 3*½* 89,60 G

Meiningen. Löse 25,40 B

do. Pr.-Bdbr. 4 118,50 bz B

Oldenburger Löse 3 154,50 bz

D.-G.-C.-B.-Pf. 110 5 105,50 bz

do. do. 4*½* 101,25 B

dtch. Hypoth. unf. 5 102,40 bz

do. do. 4*½* 100,50 G

Mein. Hyp.-Pf. 5 100,75 B

Nrd. Geder.-H. 5 99,40 bz

do. Hns.-Bdbr. 5 98,00 bz

) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. S. 169,10 bz

do. 100 fl. 2M. 168,35 bz

London 1 Lit. 8 L. 20,35 bz

do. do. 3 M. 20,28 bz

Paris 100 fr. 8 L. 80,80 bz

Bdg. Bfpl. 100 fl. 3 L.

do. do. 100 fl. 2M.

Wien öst. Währ. 8 L. 172,65 bz

Wien öst. Währ. 2M. 171,65 bz

Petersb. 100R. 32B. 213,00 bz

do. 100R. 3 M. 211,60 bz

Warischau 100R. 8T. 213,40 bz

) Zinsfuß der Reichs-Bank für

Wechsel 4, für Lombard 5*½*pt., Bant-

distonto in Amsterdam 3, Bremen —

19*½* Br. per März — bez. 19*½* Br., per September — bz., 21 Br.

Steigend.

Antwerpen, 26. Januar. Getreidemarkt. (Schlussbericht.)

Weizen weichend. Roggen ruhig. Hafer vernachlässigt. Gerste belegt.

London, 26. Dezember. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Fremder Weizen 1 sh. Mehl 1—2 sh. niedriger, als vergangenen Montag,

Amerikanischer Mais ½ sh. Hafer ½ sh. höher, als letzten Montag.

London, 26. Januar. Die Getreidezufuhren betragen in der Woche vom 17. bis zum 23. Januar: Englischer Weizen 3439, fremder 54,997, engl. Gerste 3036, fremde 10,961, engl. Maisgerste 22,845, engl. Hafer 721, fremder 60,961 Orts. Englisch Mehl 17,981 Sac. fremdes 16,019 Sac und 5588 Fässer.

London 27. Januar. Havannazucker Nr. 12, 26*½*. Matt.

London, 27. Januar. An der Küste angeboten 16 Weizenladungen.

bis 177 Mark ab Bahn bez. Feiner — Mark ab Bahn bez. Klamm. — M. ab B. bez., per Januar 169—170 bez., per Januar-Februar do. bez., per Februar-März 169—170 bez., per April-Mai 172—173 bez. Br., 172*½* G. per Mai-Juni 171*½*—172*½* G. Br. 172 G. Juni-Juli 166*½*—168*½* bez., per Juli-August 163*½*—164 bez. Gel. — 3*½* Regulierungs-Pr. — Mark bez. — Gerste per 1000 Kilo loko 137 bis 200 nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loko 138 bis 157 nach Qualität gefordert. Russischer 143 bis 146 bez., Pommerscher 146—150 bez., Ost- und Westpreußischer 143—147 bez., Schlesischer 146—150 bez., böhmischer 147 bis 152 bez. Galizischer — bez., per Juni-Juli 153 M., per Januar — M., per April-Mai 150—149*½* bez., Mai-Juni 151—150*½* bez. Gel. — Zentner. Regulierungspreis — bezahlt. — Erbsen per 1000 Kilo Kochware 170 bis 205 M., Butterware 157—168 M. — Mais per 1000 Kilo loko 145—150 bez. nach Qualität, Rumän. — ab Bahn bez., Amerif. — M. ab Bahn bez. — Weizen m.e.h. per 100 Kilo brutto, 00: 32,50—30,00 M., 0: 30,00—29,00 M., 0/1: 29,00—27,00 M. — Roggen m.e.h. incl. Sac. 0: 25,00—24,50 M., 0/1: 24,25 bis 23,50 M., per Januar — bezahlt, per Januar-Februar 24,20 bez., per Febr.-März 24,05—24,10 bez., pr. März-April — bez., pr. April-Mai 24,05—24,10 bez., per Mai-Juni 24,05—24,10 bezahlt. Gefündigt — Zentner. Regulierungspreis — Markt bez